

Unser Demenzlexikon

stärkt sein Selbstwertgefühl und schafft wieder mehr Zutrauen in seine eigene Person. Die Hürde, sich an Aktivitäten zu beteiligen oder unter Menschen zu gehen, wird dadurch geringer.

Auch Aktivitäten können in dieser Art und Weise von Ihnen angeboten und von Menschen mit Demenz besser angenommen werden. Sagen Sie, dass Sie Lust haben, etwas zu tun (zum Beispiel spazieren gehen) und bitten Ihren an Demenz erkrankten Angehörigen, Sie zu begleiten, weil es Ihnen mit ihm gemeinsam mehr Freude macht.

Es gilt auszuprobieren und zu beobachten, welche Tätigkeiten und Aktivitäten wieder Interesse wecken und Freude bereiten. Daran kann angeknüpft und aufgebaut werden.

Bei anhaltender Antriebslosigkeit und depressiver Verstimmung sollten Sie einen Arzt aufsuchen, um auszuschließen, dass eine Depressionserkrankung vorliegt bzw. damit diese gegebenenfalls behandelt werden kann.

Nach individuellen Ursachen zu diesem Thema können Sie in einem gemeinsamen Gespräch mit unseren Mitarbeiterinnen vom **Beratungstelefon** suchen. Sie sind unter der Nummer Telefon 0711/24 84 96-63 von Montag bis Freitag zu erreichen.

Hier möchten wir Ihnen Begriffe rund um das Thema Demenz erläutern. Diesmal geht es um den Buchstaben R.

R wie **Rechtliche Regelungen bei Demenz**

Eine Demenzerkrankung ist immer auch mit rechtlichen Aspekten verbunden. Die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen bieten Betroffenen und Angehörigen Unterstützung an, sind jedoch auch im Hinblick auf haftungs- und versicherungsrechtliche Fragen wichtig.

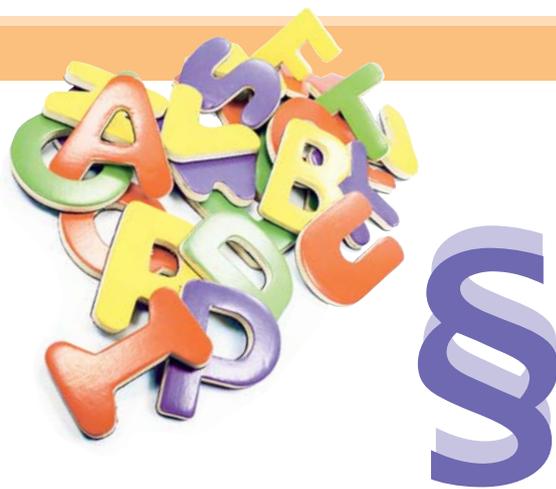
Wir stellen Ihnen im Folgenden einige wichtige rechtliche Regelungen vor.

Geschäftsfähigkeit

Eine Demenzerkrankung bzw. eine entsprechende Diagnose hat als solche noch keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit eines Menschen. Geschäftsunfähigkeit ist erst gegeben, wenn die Urteilsfähigkeit eines Menschen so weit eingeschränkt ist, dass er Rechtsgeschäfte nicht mehr selbstständig überblicken kann. Dies kann durch eine psychiatrische Untersuchung eingeschätzt werden. Bei Fortschreiten einer Demenzerkrankung geht die Geschäftsfähigkeit verloren. Alltägliche Geschäfte von geringem Wert (zum Beispiel Kauf von Lebensmitteln für den täglichen Bedarf) gelten jedoch auch bei einer geschäftsunfähigen Person als rechtswirksam abgeschlossen, sobald die entsprechende Ware übergeben und bezahlt ist.

Einwilligungsfähigkeit

Veränderungen der Medikation oder andere medizinische Behandlungsmaßnahmen durch



den Arzt sind bei Menschen mit Demenz, die die Tragweite solcher Maßnahmen nicht einschätzen können, außer in Notfällen nur mit Einwilligung des »gesetzlichen Betreuers« oder des »Bevollmächtigten« des Erkrankten erlaubt. Der Arzt muss vor jeder Behandlungsmaßnahme die Einwilligung des Patienten oder seines rechtlichen Vertreters einholen.

Testament

Für die Rechtsgültigkeit eines Testaments gelten prinzipiell ähnliche Bestimmungen wie bei der Geschäftsfähigkeit. Soll ein Testament noch im frühen Stadium einer Demenzerkrankung verändert oder erstellt werden, empfiehlt es sich, ärztlichen Rat zur Einschätzung der »Testierfähigkeit« des Erkrankten einzuholen und das Testament notariell beglaubigen oder beurkunden zu lassen (unter »Testierfähigkeit« wird nach dem Gesetz die Fähigkeit verstanden, die Bedeutung einer eigenen Willenserklärung einzusehen).

Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherungen

Eine Aufsichtspflicht besteht auch bei stark verwirrten Menschen, so lange keine gesetzliche Betreuung eingerichtet ist, weder für Angehörige noch für Fachkräfte. Letztere müssen allerdings ihren »beruflichen« Pflichten bei der Pflege und Betreuung entsprechend nachkommen. Sie sind zum Beispiel auch angehalten, aufgrund ihrer Fachkenntnisse bei Bedarf eine gesetzliche Betreuung für Personen anzuregen.

Ist eine gesetzliche Betreuung eingerichtet, so kann der gesetzliche Betreuer im Rahmen der ihm

übertragenen Aufgaben und Entscheidungen (Aufgabenkreise) haftbar gemacht werden. Ehrenamtlich tätige gesetzliche Betreuer sind in Baden-Württemberg automatisch im Rahmen ihrer Aufgaben haftpflichtversichert. Bei fahrlässigen Handlungen besteht dann ein Versicherungsschutz. Ein gesetzlicher Betreuer hat in der Regel ebenfalls keine Aufsichtspflicht für den Betreuten.

Pflegeeinrichtungen schließen grundsätzlich Haftpflichtversicherungen für Schäden ab, die von Bewohnern in der Einrichtung verursacht werden.

Eine zusätzliche Privathaftpflichtversicherung macht dann nur Sinn, wenn es auch außerhalb der Einrichtung zu einer Schadensverursachung kommen könnte. Fachkräfte, egal ob im Pflegeheim oder in der häuslichen Versorgung, können bei fahrlässigen Handlungen im Rahmen ihres beruflichen Auftrags haftbar gemacht werden.

Menschen mit Demenz und ihre nahestehenden Familienangehörigen sollten *haftpflichtversichert* sein. Der Versicherung muss eine Demenzerkrankung nicht gemeldet werden. Die Realität zeigt jedoch immer wieder, dass es trotzdem sinnvoll ist, mit der Versicherung das Gespräch über die Demenzerkrankung zu suchen und mögliche Folgen abzuklären. Sinnvoll ist es auf jeden Fall, dass Deliktunfähigkeit Teil der Versicherungspolice ist.

Vollmachten und Verfügungen

Durch eine Vollmacht wird eine Person (Bevollmächtigter) in die Lage versetzt, bestimmte Entscheidungen und die rechtliche Vertretung in bestimmten Angelegenheiten für eine andere

Fortsetzung

Demenzlexikon | R wie

Rechtliche Regelungen bei Demenz

Person (Vollmachtgeber) zu übernehmen. Es ist empfehlenswert, eine solche Vollmacht vom Notar beurkunden zu lassen. Der Notar muss dabei davon überzeugt sein, dass der Vollmachtgeber die Folgen und Tragweite seiner Entscheidung erfassen kann und die Vollmacht aus freien Stücken erteilt. Im Frühstadium einer Demenzerkrankung wird die erforderliche Geschäftsfähigkeit von Notaren oft noch bejaht.

Neben der Vorsorgevollmacht können in gesunden Tagen oder zu Beginn einer Demenzerkrankung auch Wünsche niedergeschrieben werden, die dann, wenn die Fähigkeit zu einer bewussten Willensäußerung verloren geht, Beachtung finden.

In einer sogenannten **Patientenverfügung** kann beispielsweise der Wunsch festgehalten werden, im Endstadium einer schweren Erkrankung auf Maßnahmen zu verzichten, die nur eine Sterbens- oder Leidensverlängerung zur Folge haben.

In einer **Betreuungsverfügung** kann der Wunsch festgehalten werden, im Bedarfsfall eine bestimmte Person vom Betreuungsgericht als »gesetzlichen Betreuer« bestellt zu bekommen. Ebenso kann sie den Wunsch enthalten, in ein bestimmtes Pflegeheim aufgenommen zu werden und dass der gesetzliche Betreuer bestimmte Entscheidungen und finanzielle Regelungen trifft.

**Anmerkung der Redaktion:**

Die vorliegenden Informationen dienen ausschließlich der abstrakten Informationsvermittlung und nicht der Rechtsberatung generell oder im Einzelfall. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen wird keine Gewähr übernommen.

Bei Rechtsfragen wird **Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar** empfohlen.

Dieser Text stammt aus der Broschüre »Rechtliche Fragen« von *Günther Schwarz*, Alzheimer- und Fachberatung Demenz der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart / Bearbeitung: *Oliver König*

Viele weitere und vertiefende Informationen zu rechtlichen Fragen finden Sie unter

- www.alzheimer-bw.de
- **Demenzen**
- **Recht und Finanzen**

Die Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg hat eine **Betreuungsverfügung für Menschen in einer frühen Demenzphase** entwickelt, die noch selbst über ihre rechtliche Vertretung und ihre persönlichen Wünsche zur späteren Versorgung und Lebensgestaltung bestimmen und entscheiden möchten. Die Broschüre ist in einer gut verständlichen Sprache verfasst.

Bestellung:

- Telefon 0711/24 84 96-60
 - Mail: bestellung@alzheimer-bw.de
 - www.alzheimer-bw.de
 - **Infoservice** → **Infomaterial bestellen** → **Hilfreiche Broschüren und mehr für Menschen mit Demenz**
- Dort steht sie auch als Download bereit.